

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom __.__.____ aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), nachstehende Zweckvereinbarungen genehmigt:

Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK),
vertreten durch den Vorstand,
Kapiteltal,
67657 Kaiserslautern

- nachstehend ZAK genannt -

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer,
Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister, Beigeordneten, Oberbürgermeister bzw.
die Oberbürgermeisterin,
sowie die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim,
jeweils vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kommunen genannt –

- beide gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt –

schließen auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), die folgende Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen:

Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Kommunen haben im Rahmen einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 20.03./27.03./28.03./29.03./02.04./10.04./13.04./17.04. und 23.10.2012 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2012) die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen.

Der Landkreis Alzey-Worms hat bei Abschluss der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage behandelt, weshalb vereinbart wurde, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird. Dies gilt weiterhin.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Ferner haben die Kommunen mit der ZAK am 11./12.12.2014 die Erweiterung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend Erweiterungsvereinbarung 2014) über Transportleistungen geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die ZAK die Abfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt. Diese Änderung des Übergabeorts war bereits in der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angelegt.

Nunmehr sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 und die Erweiterungsvereinbarung 2014 in eine einheitliche Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 zusammenzuführen. Hierdurch wird die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit unverändert fortgeführt, gleichzeitig aber das Vertragshandling (z.B. Abrechnungsmodalitäten) vereinfacht. Auch wird die Preisanpassungsklausel den zum Teil veränderten Wirtschaftsbedingungen angepasst.

Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch diese Zweckvereinbarung ohne Unterbrechung fortgesetzt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung weiterhin nicht berührt.

Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die getrennte Erfassung der Bioabfälle qualitativ und quantitativ fortgeführt wird, solange nicht aufgrund einer veränderten Gesetzeslage eine Änderung erforderlich wird. Sie verfolgen mit dem Abschluss dieser einheitlichen Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse

(1)

Die ZAK übernimmt weiterhin, wie bereits seit dem 16.10.2015, die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ab den Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt). Diese Aufgabenübertragung wird durch die Zusammenführung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 mit der Erweiterungsvereinbarung 2014 im Rahmen der vorliegenden Zweckvereinbarung ohne Unterbrechung fortgeführt.

(2)

Aufgrund der Aufgabenübertragung sind die Kommunen während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Bioabfälle ausschließlich der ZAK zu überlassen. Die ZAK ist verpflichtet, die Bioabfälle ab den Bioabfall-Umladeanlagen BAUN und BAUS zu übernehmen und sie einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die ZAK übernimmt hiermit nach den Bestimmungen des § 3 die vollumfängliche Verantwortung für die Annahme, den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der angedienten Mengen (Entsorgungssicherheit) auch bei Ausfällen der eigenen Anlagen.

(3)

Im Landkreis Alzey-Worms werden die Bioabfälle wie bisher in der kreiseigenen Bioabfallvergärungsanlage Framersheim verarbeitet. Insoweit erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der Landkreis Alzey-Worms ist nach Maßgabe von Abs. 4 berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber ZAK dieser die Aufgabe der Bioabfallbehandlung, -verwertung und -beseitigung zu übertragen. In diesem Falle gelten die Festlegungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend.

(4)

Bevor eine Aufgabenübertragung nach Abs. 3 Satz 3 wirksam wird, muss der Landkreis Alzey-Worms seine Absicht, die Behandlung in der eigenen Anlage einzustellen, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres der ZAK unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes der Aufgabenübertragung und der davon betroffenen Bioabfallmenge und unter Nennung des gewählten Übergabeorts schriftlich anzeigen. Die Aufgabenübertragung kann frühestens zum 01.01. des zweiten auf den Zeitpunkt der Anzeige folgenden Jahres wirksam werden, wenn kein abweichender Zeitpunkt einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

(5)

Sofern die Kommunen die Teilfraktionen Garten- und Parkabfälle und/oder Landschaftspflegeabfälle getrennt erfassen, werden diese Abfallfraktionen nicht von der Aufgabenübertragung in dieser Zweckvereinbarung erfasst.

(6)

Die Vereinbarungsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Entsorgung der Bioabfälle soweit technisch und wirtschaftlich möglich in der Form der stofflichen (Verarbeitung zu Kompost) und energetischen (Verarbeitung zu Biogas und Biomasse-Brennstoff) Verwertung zu gewährleisten.

(7)

Durch die Übertragung der Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der überlassenen Bioabfälle auf die ZAK werden die Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 KomZG insoweit von ihrer Entsorgungspflicht frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Kommunen liefern die Bioabfälle frei an die Bioabfall-Umladeanlagen BAUN bzw. BAUS an. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Kommune geht nicht auf die ZAK über. Auch bleiben die Kommunen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.d. § 20 KrWG hinsichtlich des Einsammelns der Bioabfälle und Beförderns bis zu den Bioabfall-Umladeanlagen BAUN und BAUS.

(8)

Der Gesetzgeber beabsichtigt erstmalig Anforderungen an die Qualität des Bioabfalls zu formulieren. Im Zusammenwirken der Kommunen untereinander und mit der ZAK sind gegebenenfalls Maßnahmen wie z. B. Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, Veränderung der Erfassung oder der Anlagentechnik zu ergreifen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

§ 2 Entgelt

(1)

Das Entgelt für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle beträgt

- a) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)
101,97 €/Mg
- b) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“)
104,41 €/Mg

- c) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) 103,94 €/Mg
- d) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“) 111,02 €/Mg

Diese Entgelte gelten unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die ZAK den ihr dadurch entstehenden, nachweisbaren Mehraufwand nach Anhörung der jeweiligen Kommune gesondert vergütet verlangen. Die Regelung in § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2)

Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf diese Entgelte keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(3)

Die ZAK hat die Angemessenheit der Entgelte der Zweckvereinbarung 2012 und der Erweiterungsvereinbarung 2014 jeweils durch eine Vorkalkulation nachgewiesen, die von den Kommunen geprüft und akzeptiert wurde. Die nunmehr vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der Fortschreibung und Zusammenführung dieser Entgelte. Jede Vereinbarungspartei kann im Zuge von Preisanpassungsverlangen nach § 5 Abs. 4 ff. fordern, dass die Vorkalkulation als Vergleichsmaßstab für die geforderte Preisanpassung herangezogen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die in der Vorkalkulation enthaltenen Entgelte zwischenzeitlich fortgeschrieben und zusammengeführt worden sind. Auch ist zu beachten, dass die Struktur der Preisanpassung mit der vorliegenden Vereinbarung geändert wird.

(4)

Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes nach Absatz 1 richtet sich nach dem Übergabeort (BAUN oder BAUS) sowie danach, ob der Transport der Bioabfälle von den Bioabfall-Umladeanlagen zur ZAK als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) oder als Einzeltransport

erfolgt. Dies ergibt sich aus den Wiegeprotokollen der Eingangs- und Ausgangsverwiegungen bei den beiden Bioabfall-Umladeanlagen sowie aus den betrieblichen Aufzeichnungen der ZAK.

(5)

Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Zurzeit wird mit einem Gesamtbioabfall der Kommunen in Höhe von ca. 43.600 Tonnen/Jahr gerechnet.

(6)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune bei BAUN und BAUS angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune, in der die Summe der Entsorgungsentgelte aus „Rundlauf“ und „Einzeltransporten“ unter gleichmäßiger Verteilung der sich aus den „Rundläufen“ ergebenden Entgeltvorteile gegenüber „Einzeltransporten“ auf die gesamte im Abrechnungszeitraum angediente Menge, im Verhältnis Menge der jeweiligen Kommune zur gesamt umgeladenen Menge umgelegt sind. Die Abrechnungssystematik ergibt sich exemplarisch aus Anlage 1. Auch eventuell entstehende Entsorgungskosten nach § 4 Abs. 3 werden entsprechend der in Anlage 1 dargestellten Systematik verteilt. Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(7)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.

§ 3

Anlagenausfall oder sonstiger Ausfall von Kapazitäten

Die ZAK ist zur Abnahme der Abfälle aus dieser Vereinbarung auch für den Fall verpflichtet, dass aus betrieblichen oder technischen Gründen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen keine Verarbeitung möglich ist oder sonstige Kapazitäten, die zur Übernahme und zur Entsorgung der Bioabfälle notwendig sind, ausfallen. Für diese Fälle sorgt die ZAK in geeigneter Form, die auf Anforderung den Kommunen nachzuweisen ist, über einen Ausfallverbund oder in anderer Weise für die Entsorgung der Abfälle. Die ZAK übernimmt alle nachweislich entstehenden Mehrkosten z.B. für Logistik und Transport, Aufpreise bei der Entsorgung in einer Drittanlage usw., soweit sie die Aufträge hierzu selbst veranlasst hat.

§ 4

Abfallumschlag, Übernahme an den Bioabfall-Umladeanlagen, Verwiegung

(1)

Die Anlieferung der Abfälle aus dem Gebiet der Kommunen zu den Bioabfall-Umladeanlagen Nord und Süd obliegt der jeweiligen Kommune. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen.

(2)

Die Kommunen verpflichten die Betreiber der beiden Bioabfall-Umladeanlagen dazu, die von Ihnen jeweils angelieferten Mengen zu erfassen und auf einer geeichten Waage zu wiegen. Sämtliche von den Kommunen angelieferten Abfälle sind an den Bioabfall-Umladeanlagen zu wiegen. Die Wägebearbeitungen werden EDV-mäßig erfasst und der ZAK kalendertäglich elektronisch übermittelt. Die ZAK und der von den Kommunen benannte gemeinsame Beauftragte stellen hierzu gemeinsam eine geeignete elektronische Schnittstelle sicher.

(3)

Die von den Kommunen der ZAK an den Bioabfall-Umladeanlagen übergebenen Abfälle werden seitens der ZAK bei der Übergabe einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern bei den Sichtkontrollen gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird der gemeinsame Beauftragte zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten, die von der ZAK nachzuweisen sind, trägt die jeweilige Kommune entsprechend des Verhältnisses der

von ihr in dem betreffenden Monat angelieferten Menge zur in dem Monat angelieferten Gesamtmenge (siehe die beispielhafte Berechnung in Anlage 1).

§ 5 Preis Anpassung

(1)

Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 sind Festpreise. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass mit diesen Entgelten derzeit die Vollkosten der ZAK zur Bioabfallentsorgung nicht gedeckt werden. Neben den durch die Entsorgung der Bioabfälle der Kommunen anfallenden variablen Kosten, wird anfänglich lediglich ein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Anlagenkosten geleistet.

(2)

Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) ohne die Auf- bzw. Abschläge für die Kompostentsorgung nach Absatz 6 (nachfolgend als Teilentgelte bezeichnet) teilen sich im Jahr 2021 in folgende Kostenbestandteile auf:

a) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)

• Personalkosten (P)	12,49 %
• Dieselkraftstoffkosten (D)	5,13 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	56,43 %
• Elektrizität (E)	8,24 %
• Wärmebezug (W)	4,94 %
• Erlöse Biogas (EB)	- 3,30 %
• Fixkosten (F)	16,06 %

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,59 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

b) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“)

• Personalkosten (P)	13,17 %
• Dieselkraftstoffkosten (D)	5,62 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	55,91 %
• Elektrizität (E)	8,04 %
• Wärmebezug (W)	4,82 %

- Erlöse Biogas (EB) - 3,22 %
- Fixkosten (F) 15,66%.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,57 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

c) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)

- Personalkosten (P) 13,04 %
- Dieselkraftstoffkosten (D) 5,53 %
- Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M) 56,01 %
- Elektrizität (E) 8,07 %
- Wärmebezug (W) 4,84 %
- Erlöse Biogas (EB) - 3,23 %
- Fixkosten (F) 15,73 %.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,58 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

d) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“)

- Personalkosten (P) 14,84 %
- Dieselkraftstoffkosten (D) 6,83 %
- Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M) 54,61 %
- Elektrizität (E) 7,53 %
- Wärmebezug (W) 4,52 %
- Erlöse Biogas (EB) - 3,02 %
- Fixkosten (F) 14,67%.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,54 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

(3)

In gleicher Höhe wie der jeweilige Fixkostenanteil sich nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) jeweils verringert. erhöht sich der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung. Eine Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile wirkt sich erstmalig bei einem Preisanpassungsverlangen zum 01.01.2022 aus. Ein negativer Fixkostenanteil ist ausgeschlossen.

(4)

Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungs-
partei nach Maßgabe der folgenden Absätze und richtet sich nach der Entwicklung der
Kostenbestandteile (Abs. 5) zzgl. der tatsächlich von der ZAK aufgewendeten Kosten
bzw. Erlöse für den Absatz des aus dem Bioabfall gewonnenen Kompostes (Abs. 6).

(5)

Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile der Teilentgelte sind die Ver-
änderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statisti-
schen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten
Personals und die Entwicklung der tatsächlichen Erlöse:

Kostenbestandteil	Index/Tarifvertrag/ Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVöD (VKA), Entgelt- gruppe 5, Stufe 3	TVöD (VKA)
Dieselmotorkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 178, GP = 19 20 26 005 2	Dieselmotorkraftstoff bei Ab- gabe an Großverbraucher
Technische Kosten Ma- schinen/LKW/Instandhal- tung	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP = 28	Maschinen (Maschinen- bauerzeugnisse)
Elektrizität	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 619, GP = 35 11	Elektrischer Strom
Wärmebezug	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642, GP = 35 3	Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
Erlöse Biogas	tatsächlich erzielte Erlöse	

Maßstab für die Veränderung der Teilentgelte ist die Veränderung der für die genann-
ten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Verände-
rung in % von Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des
Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohn-
kosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahres-
sonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2020
bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungs-
verlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung der Erlöse Biogas sind die von der ZAK zum Ende eines jeden Jahres unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Bedingungen ermittelten, tatsächlichen jährlichen Erlöse, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % vom Jahr 2020 bzw. dem Vorjahr der letzten Anpassung bis zum Vorjahr des Anpassungsverlangens maßgeblich ist. Da es für das Rohbiogas keinen Marktpreis gibt und das Rohbiogas von der ZAK in eigenen Anlagen entsorgt wird, erfolgt der Nachweis der Erlöse durch die interne Leistungsverrechnung zwischen BgA und Hoheitsbereich, wobei

- bei einer Verwertung im Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) der Erlös unter Berücksichtigung des mittleren Heizwertes über einen Vergleich mit den Erlösen/Preisen anderer Brennstoffe ermittelt wird, die von der ZAK ebenfalls im BMHKW eingesetzt werden. Ein negativer Verrechnungspreis kommt nicht zur Anwendung.
- bei einer Entsorgung über die Fackel keine Verrechnung stattfindet und
- bei einer Verwertung im Heizkessel anhand der entsprechenden Kostenstelle ein Deckungsbeitrag berechnet wird.

Die Fixkosten unterliegen keiner Anpassung.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung der Teilentgelte berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$E = E_0 * \left[P_{\%} * \left(1 + \frac{(P-P_0)}{|P_0|} \right) + D_{\%} * \left(1 + \frac{(D-D_0)}{|D_0|} \right) + (M_{\%} + (M_v * J)) * \left(1 + \frac{(M-M_0)}{|M_0|} \right) + E_{\%} * \left(1 + \frac{(E-E_0)}{|E_0|} \right) + W_{\%} * \left(1 + \frac{(W-W_0)}{|W_0|} \right) + EB_{\%} * \left(1 + \frac{(EB-EB_0)}{|EB_0|} \right) + (F_{\%} - (F_v * J)) \right]$$

Dabei ist:

E	Angepasstes Teilentgelt
E ₀	Teilentgelt Stand Dezember 2020 bzw. nach der letzten Preisanpassung
P	Personalkosten
D	Dieselmotorkraftstoffkosten
M	Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung
E	Elektrizitätskosten
W	Kosten Wärmebezug
EB	Erlöse Biogas

F	Fixkosten
mit Index%	prozentualer Anteil des jeweiligen Kostenbestandteils nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
mit Index ₀	jeweilige Kosten Stand Dezember 2020 bzw. nach der letzten Preisanpassung
ohne Index ₀	jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preisanpassung
mit Index _v	prozentualer Anteil nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d), um den der Anteil der Fixkosten jährlich reduziert bzw. der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung jährlich erhöht wird, vgl. Abs. 3 Satz 1.
J	Anzahl der vollen Jahre, die seit 01.01.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Anpassung gefordert wird, vergangen sind, Fixkostenanteil F kann aber keinen negativen Wert annehmen.

Durch die Variablen Index_v sowie J wird die Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) sowie Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

(6)

Zu den nach Abs. 5 berechneten Teilentgelten wird der jeweils aktuelle Kompostauf- bzw. -abschlag hinzugerechnet. Dieser ergibt sich aus den von der ZAK aufgewendeten Kosten und erzielten Erlösen für den Absatz der aus den vertragsgegenständlichen Bioabfällen hergestellten Kompostprodukten (z.B. Transportkostenzuschüsse bzw. Verkaufserlöse, Kosten durch absatzbegleitende Untersuchungen und Analysen, Kosten für marktaktivierende und absatzfördernde Maßnahmen) und unter Berücksichtigung von Lagerbestandsveränderungen. Zur Berechnung des Auf- bzw. Abschlags wird die gesamte Inputmenge der Bioabfälle des Jahres vor dem Jahr, in dem das Preisanpassungsbegehren gestellt wird, in das Verhältnis zu den Gesamtkosten bzw. -erlösen für den Absatz der aus den Bioabfällen hergestellten Kompostprodukte gesetzt, so dass sich als Zwischenergebnis ein Euro Wert pro Mg errechnet. Zu diesem Zwischenergebnis werden pauschal 15 % Gemeinkosten sowie ein Zuschlag in Höhe von 2 % Wagnis und Gewinn addiert.

(7)

Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 5 und 6 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres auf Basis der Dezemberwerte des Vorjahres des Preisanpassungsbegehrens schriftlich gefordert werden. Vereinbaren die Tarifparteien nach dem 30.06. des Vorjahres eine Änderung des Tarifvertrags, die Auswirkungen auf den in Abs. 5 vereinbarten Personalkostenmaßstab ab dem 01.01.

des Folgejahres hat und zu einer Erhöhung oder Verringerung der Personalkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies auch nach dem 30.06. noch zum Gegenstand eines Preisanpassungsverlangens machen. Bei diesem Preisanpassungsverlangen werden für die anderen Indizes unverändert die Dezemberwerte des Vorjahres des eigentlichen Preisanpassungsbegehrens genommen. Ähnliches gilt hinsichtlich der Dieseldieselkraftstoffkosten, da das ab dem 01.01.2021 geltende Brennstoffemissionshandelsgesetz zu zusätzlichen Kosten bei den Inverkehrbringern führt, deren Auswirkungen auf die Dieselpreise sich derzeit noch nicht abschätzen lassen. Soweit sich bereits zum Zeitpunkt des Preisanpassungsbegehrens abzeichnet, dass die in dem Jahr des Preisanpassungsbegehrens bereits veröffentlichten Indizes im Vergleich zum Index Dezember des Vorjahres im Durchschnitt zu einer Erhöhung oder Verringerung der Dieseldieselkraftstoffkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies zum Gegenstand eines Preisanpassungsverlangens machen. Die Veränderung der Indizes ist in diesem Fall auf Basis der zum 30.06. des Jahres des Anpassungsbegehrens letztveröffentlichten Indexwerte zu berechnen.

(8)

Das Anpassungsverlangen nach Abs. 5 und 6 muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Erstmals kann eine Anpassung zum 01.01.2022 verlangt werden.

(9)

Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

(10)

Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn das Entgelt pro Mg Bioabfall über den von der ZAK nachgewiesenen Vollkosten pro Mg für die Übernahme der Bioabfälle in einer der Bioabfall-Umladeanlagen BAUN oder BAUS sowie die anschließende Entsorgung in den Anlagen der ZAK liegt. Die ZAK wird für den Nachweis der Vollkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.

(11)

Ein Preisanpassungsanspruch der ZAK besteht darüber hinaus bei Kostensteigerungen, die auf andere Einflussgrößen als die in den o.g. Indizes abgebildeten zurückgehen und die nicht der Risiko- und Einflussosphäre der ZAK zuzurechnen sind, insbesondere von Abgaben (bspw. Maut) und Steuererhöhungen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen der ZAK ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Einflussgröße.

(12)

Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden sollen, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Bereits vorher sind Verhandlungen aufzunehmen, falls die ZAK nachweist, dass mit dem von den Kommunen zu zahlenden Entgelt kein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Bioabfällen mehr geleistet wird. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen in den Abfallbehandlungsanlagen der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.

(13)

Unbeschadet der Regelungen in Abs. 12 kann jeder Vereinbarungspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.

§ 6

Beladung und Disposition

(1)

Die Beladung der Transportfahrzeuge erfolgt durch die Kommunen bzw. einen von ihnen Beauftragten jederzeit zu den Öffnungszeiten der beiden Bioabfall-Umladeanlagen. Die Öffnungszeiten sind für BAUN und BAUS wie folgt geregelt: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie montags bis samstags nach gesonderter Vereinbarung im Falle von Verschiebungen aufgrund Feiertagen, Streik oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignissen (z.B. Witterung). Darüber hinaus können nach entsprechender Voranmeldung eine Woche im Voraus die o.g. regulären Öffnungszeiten einvernehmlich verlängert werden.

(2)

Die Beladezeit darf maximal 30 Minuten betragen. Die Messung der Beladezeit beginnt mit der Eingangsverwiegung und endet mit der Ausgangsverwiegung. Für die Beladung wird gegenüber der ZAK kein Entgelt erhoben.

(3)

Die technische Nutzlast der von der ZAK eingesetzten Fahrzeuge beträgt mindestens 18,5 Mg.

(4)

Für die Zwecke der Planung, Disposition und Abrechnung übermitteln die Kommunen bzw. die von ihnen Beauftragten täglich die Eingangsverwiegedaten der von den Kommunen an den Umladeanlagen Nord und Süd angelieferten Bioabfälle elektronisch an die ZAK. Auf dieser Basis nimmt die ZAK die Disposition der Transporte vor und stimmt sich unverzüglich mit den Kommunen bzw. den von ihnen Beauftragten ab.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

(1)

Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung werden die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 20.03./27.03./28.03./ 29.03./02.04./10.04./13.04./17.04. und 23.10.2012 und die Erweiterung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12.12.2014 aufgehoben.

(2)

Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(3)

Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggf. auf anderem Wege ermöglicht.

(4)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1

Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

(5)

Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn – anders als von den Vereinbarungsparteien bisher angenommen - Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach der Kenntnis der Umsatzsteuerbarkeit von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

(6)

Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich; so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(7)

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 8

Schadensersatz, Haftung

(1)

Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung

verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2)

Die Kommunen haften für alle Abfallanlieferungen aus ihrem jeweiligen Gebiet vollumfänglich bis zur Beendigung der Beladung der Transportfahrzeuge der ZAK an den Bioabfall-Umladeanlagen BAUN und BAUS.

§ 9

Schriftform und salvatorische Klausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3)

An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

(4)

Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Anlage 1: Anleitung und Muster zur Berechnung des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen

Kaiserslautern, den ____ . ____ . ____

Ludwigshafen/Rhein, den ____ . ____ . ____

Jan Deubig, Vorstand ZAK

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Speyer, den ____ . ____ . ____

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Frankenthal/Pfalz, den ____ . ____ . ____

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Neustadt/Weinstraße, den ____ . ____ . ____

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Worms, den ____ . ____ . ____

Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

Ludwigshafen/Rhein, den ____ . ____ . ____

Clemens Körner
Landrat

Bad Dürkheim, den ____ . ____ . ____

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Alzey, den ____ . ____ . ____

Heiko Sippel
Landrat